



# Amtsblatt für Brandenburg

**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 12. Dezember 2018**

**Nummer 50**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße .....	1243
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“ .....	1250
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ .....	1258
Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ .....	1267
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der Stiftung Museumsstandort Velten .....	1269
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in den Jahren 2019 und 2020 auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutz-Investitionsförderrichtlinie - KatSInvestFöRL 2019/20) .....	1269
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Auslandsreisekostenverordnung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder .....	1271
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung für drei von insgesamt fünf Windkraftanlagen (WKA) in 03149 Forst OT Briesnig .....	1275
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Prüfstandes 5 für Triebwerke in 14974 Ludwigsfelde .....	1275
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04895 Falkenberg/Elster OT Großrössen .....	1276

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des Landesbetriebs Straßenwesen: „Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges an der Bundesstraße 109 zwischen Vogelsang und Hammelspring“ .....	1277
<b>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</b>	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“ (Az. 5-001-R/5-002-R/5-003-R) in der 2. Änderung zum Wege- und Gewässerplan in der Fassung vom 09.08.2018 benannten Vorhaben .....	1278
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	1279
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>	
Erneute Einladung zur 10. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming zur Behandlung nicht erledigter Tagesordnungspunkte der Sitzung vom 21.11.2018 .....	1280
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1281
Güterrechtsregistersachen .....	1281
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
<b>VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH</b>	
Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) .....	1282
<b>IHP GmbH</b>	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern .....	1285
<b>Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln .....	1285
<b>Polizeipräsidium Brandenburg</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	1285

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 15. November 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 25. Oktober 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, die durch die Verbandsversammlung am 20. September 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/7+12#257010/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 15. November 2018

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

#### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Gewässerverband Spree-Neiße und hat seinen Sitz in Cottbus.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

#### § 2

#### Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) von oberhalb der Mündung der Struga bis oberhalb der Mündung des Tschugagrabens
- der Verlegung Tranitz (Gewässerkennzahl: 582538)
- der Lausitzer Neiße (Gewässerkennzahl: 674) von oberhalb der Mündung der Räderschnitz bis oberhalb der Mündung des Grano-Buderoser Mühlenfließes
- des Grano-Buderoser Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 67496) vom Auslauf Göhlensee bis zur Mündung in die Lausitzer Neiße
- der Malxe (Gewässerkennzahl: 582622) von der Quelle bis zum Düker Nordumfluter
- des Oberen Landgrabens (Gewässerkennzahl: 538166) von der Quelle bis zum Einlauf Sedlitzer See
- des Spreegrabens Kiekebusch (Gewässerkennzahl: 5825372)

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

#### § 3

#### Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

- (1) Der Verband hat Mitglieder gemäß § 2 GUVG.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG werden vom Vorstand geprüft und bestätigt.
- (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter.

#### § 4

#### Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

- (1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:
  - a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG. Hierzu stellt der Verband Gewässerunterhaltungspläne auf.
  - b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
  - c) die Durchführung der Unterhaltung an den innerhalb der Verbandsgebietsgrenzen gelegenen Gewässern I. Ordnung

gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Aufstellung von Gewässerunterhaltungsplänen hierfür.

- d) die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind:

- a) Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- g) Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen.

Die Finanzierung freiwilliger Aufgaben muss gesichert sein.

## § 5

### Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer (§ 5 WVG)

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 dieser Satzung genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in elektronischer Form. Zur Durchführung der Unterhaltung der Gewässer stellt der Verband Unterhaltungspläne auf.

(3) Das Gewässerverzeichnis und die diese darstellende Karte werden im Gewässerverband Spree-Neiße aufbewahrt.

## § 6

### Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

## § 7

### Vertretung der Mitglieder und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsen-

den. Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG können sich nur durch ein anderes Mitglied nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG vertreten lassen. Ein Mitglied nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 darf jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(2) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist vorbehaltlich Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht zulässig.

(3) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 1 000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(4) Soweit die Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können nur einheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

## § 8

### Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- b) die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und der Umgestaltung des Verbandes,
- c) die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes und dessen Nachträge, die Entlastung des Vorstandes für die Jahresrechnung und Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- d) die Höhe des Jahresflächenbeitrages,
- e) die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
- f) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- g) die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers im Fall des § 15 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.

## § 9

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, geleitet. Wenn er selbst Verbandsversammlungsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstandsvorsteher beantragen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen wurde und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

(8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(9) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG). Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Auch andere als die in Satz 2 dieses Absatzes genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(10) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

#### § 10

##### **Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus sieben ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbands-

vorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher. Eine weitere persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

#### § 11

##### **Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Jedes anwesende Verbandsversammlungsmitglied kann aus den Wahlvorschlägen sieben Bewerber auswählen. Gewählt sind die sieben Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Gleichstand des siebenten und achten Bewerbers entscheidet eine Stichwahl danach das Los.

(3) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

#### § 12

##### **Amtszeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so rückt aus der Wahlliste der letzten Vorstandswahl der jeweils nächste nicht gewählte Wahlkandidat nach. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der nachrückenden Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### § 13

##### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversamm-

lung zuständig ist. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- den Entwurf des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- den Entwurf der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten ab einer Höhe von 150 000 Euro,
- andere Rechtsgeschäfte, die den Verband mit mehr als 100 000 Euro belasten,
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken mit einem Einzelwert von mehr als 10 000 Euro,
- Einstellung und Entlassung weiterer Angestellter,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- Prüfung und Bestätigung von Anträgen auf Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
- Entwurf der Entschädigungsregelung gemäß § 16 Absatz 4 dieser Satzung.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

#### § 14

##### **Sitzungen des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(3) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich den Vorstand nach Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes es schriftlich beantragen, mindestens jedoch einmal jährlich zur Sitzung ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(5) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstands-

vorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(6) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(7) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie innerhalb von zwei Wochen einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(9) Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vortrags- und Vorschlagsrecht.

#### § 15

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)**

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 4 handelt. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Vorstandsvorstehers ausnahmsweise durch entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung die Vertretungsbefugnis seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer allein übertragen werden.

(2) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

#### § 16

##### **Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Mit Ausnahme des Vorstandsvorstehers erhalten die Mitglieder des Vorstandes und Vertreter in der Verbandsversammlung für die Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwandes eine pauschalierte Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes und Fahrtkosten/Wegestreckenentschädigung. Die Wegestreckenentschädigung wird nur für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes gezahlt.

(3) Der Vorstandsvorsteher erhält monatlich eine pauschale Entschädigung. Sie umfasst den

- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und
- Ersatz des Verdienstausfalls.

(4) Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

### § 17

#### **Geschäftsführer, Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt. Sein Anstellungsverhältnis endet spätestens in dem Kalendermonat, in dem er das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in dieser Satzung gemäß § 13 Absatz 2 festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Eilentscheidungen sind dem Vorstandsvorsteher unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

(3) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen des Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

### § 18

#### **Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)**

Mitglieder der Verbandsversammlung, Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### § 19

#### **Haushaltsplan**

(1) Der Haushalt und seine Ausführung haben dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen.

(2) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

(3) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des laufenden Haushaltsjahres fest.

(6) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

- a) die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
- b) alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden, laufenden Erträge und voraussichtlich zu leistende Aufwendungen gegliedert entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG,
- c) Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
- d) die Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
- e) die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

### § 20

#### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

Der Vorstand kann Ausgaben bewirken, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltplan vorgesehen sind.

### § 21

#### **Vorläufige Haushaltsführung**

(1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband

- a) Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,

## b) Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer a nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

### § 22 Rücklagen

Der Verband bildet in angemessener Höhe eine Rücklage zur Sicherung des Haushaltes und eine Geräteerneuerungsrücklage.

### § 23 Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss die Jahresrechnung über alle Erträge und Aufwendungen des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG auf und legt sie dem von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer vor.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Wirtschaftsprüfer schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenrechnungslegung ein. Sie erstreckt sich im Übrigen insbesondere darauf, ob:

- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan und seine Nachträge befolgt sind;
- b) die einzelnen Erträge und Aufwendungen der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind;
- c) Rechnungsbeträge mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Einklang stehen;
- d) der Vermögensstand richtig nachgewiesen ist.

(3) Der Wirtschaftsprüfer berichtet dem Vorstandsvorsteher schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen. Der Vorstandsvorsteher legt die Ergebnisse dieser Prüfungen der Versammlung zur Bestätigung vor.

### § 24 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Bericht des Wirtschaftsprüfers der Versammlung vor. Diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

### § 25 Verbandsbeiträge (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jährlich die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 20. Februar und zum 1. Juli des Beitragsjahres zu zahlen.

### § 26 Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 c bis e trägt das Land Brandenburg.

(5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1, § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 1 WVG zu heben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

### § 27 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Juli des laufenden Jahres für das nächste Haushaltsjahr. Letzter Termin für den Eingang der Meldung beim Verband ist der 30. November des laufenden Jahres. Die Verbandsmitglieder und zukünftige Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem

Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Geschäftsführer geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Paragraphen verletzt hat.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab dem 6. Tag nach dem Fälligkeitstag.

(5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

#### § 28 Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

#### § 29 Verbandsgewässerschau (§§ 44 und 45 WVG)

(1) Die Gewässer II. Ordnung des Verbandsgebietes, unterteilt in regionale Schaubezirke, sind einmal jährlich im Rahmen einer Verbandsgewässerschau in angemessenem Umfang zu schauen.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der jeweiligen Schau gemäß § 31 dieser Satzung bekannt und lädt zur Teilnahme ein. Jeder ist berechtigt daran teilzunehmen.

(3) Der Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführer beziehungsweise seine Vertretung als Schauführer protokolliert den Verlauf und das Ergebnis der Schau.

(4) Der Geschäftsführer lässt bei der Schau festgestellte Mängel, die sich im Aufgabengebiet des Verbandes befinden, abstellen.

#### § 30 Anordnungsbefugnis (§ 68 WVG)

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von Dienstkräften des Verbandes wahrgenommen werden.

#### § 31 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über ortsübliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit zu denen Einblick in den Unterlagen genommen werden kann.

#### § 32 Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (§ 1 Gewässerunterhaltungsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

#### § 33 Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 350 000 Euro hinausgehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kasenkredites bis zu einem Betrag von 350 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

#### § 34

##### **Satzungsänderung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Versammlung. Anträge sind in der Einladung zur Versammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf zudem der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

#### § 35

##### **Sprachform**

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

#### § 36

##### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 3. April 2012 (ABl. S. 766), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (ABl. S. 1522), außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Neuhausen, den 02.11.2018

Dieter Perko  
Verbandsvorsteher

Claudia Mittelstädt  
Verbandsversammlungsmitglied

## **Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“**

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 16. November 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 25. Oktober 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“, die durch die Versammlung am 26. September 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/17+9#257612/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 16. November 2018

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

## **Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“**

#### § 1

##### **Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ und hat seinen Sitz in Eisenhüttenstadt, Landkreis Oder-Spree.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2

##### **Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Oder (Gewässerkennzahl: 6) von unterhalb der Mündung der Lausitzer Neiße bis unterhalb der Mündung des Lebuser Vorstadtgrabens

- der Oelse (Gewässerkennzahl: 582754) von der Quelle bis unterhalb der Mündung der Demnitz
- des Grano-Buderoser Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 67496) von der Quelle bis zum Auslauf Göhlensee
- der Lausitzer Neiße (Gewässerkennzahl: 674) von unterhalb der Mündung des Grano-Buderoser Mühlenfließes bis zur Mündung in die Oder soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete und die ergänzenden Regelungen nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

### § 3

#### Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG beginnt und endet jeweils am 1. Januar eines Jahres, wenn bis zum 1. Juli des Vorjahres ein formloser Antrag an den Verband gestellt wurde. Der Antrag auf Aufnahme muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers und das Grundstück, für welches die Mitgliedschaft beantragt wird, enthalten. Als Nachweis des Eigentums ist ein aktueller Grundbuchauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf, beizufügen. Stellt ein Vertreter den Antrag, ist ein Nachweis der Vertretungsberechtigung vorzulegen.

(4) Der Vorstand entscheidet über Anträge nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 GUVG, er bestätigt die Aufnahme oder Entlassung gegenüber dem Antragsteller und veranlasst die Aufnahme in das und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

(5) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(6) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vgl. Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

### § 4

#### Aufgaben des Verbands (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbands sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,

2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 und 5 BbgWG und die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

1. naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
3. Herrichtung, Erhalt und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

### § 5

#### Unternehmen des Verbands (§ 5 WVG)

(1) Das Unternehmen des Verbands sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle im § 4 genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet; es kann in elektronischer Form geführt werden. Daraus ergeben sich die zu unterhaltenden Gewässer.

### § 6

#### Benutzung von Grundstücken

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Für die Benutzung der Grundstücke gelten die

Regelungen der §§ 41 WHG, 33 bis 39 WVG und 84 BbgWG. Dabei erforderliche Ankündigungen von Maßnahmen gegenüber den Duldungspflichtigen erfolgen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

### § 7

#### **Verbandsschau (§ 44 WVG)**

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsschau ist öffentlich. Sie dient der Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer mit der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Verbandsschau. Sie wird durch den Schauführer geleitet.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen. Die Schaubereiche entsprechen den Bearbeitungsgebieten des Gewässerunterhaltungsplanes nach § 4 Absatz 1 Nummer 1. Sie werden vom Geschäftsführer festgelegt.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

### § 8

#### **Verbandsorgane (§ 46 WVG)**

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

### § 9

#### **Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung**

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, soweit sie ihr Stimmrecht nicht selbst wahrnehmen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Ein Vertreter darf jeweils nur ein Mitglied vertreten. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

### § 10

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
2. die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,

3. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
4. die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
6. die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung,
7. die Wahl von Schaubeauftragten.

### § 11

#### **Einberufung der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)**

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Vertretungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung einladen. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, dem Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12

**Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 100 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Es wird offen abgestimmt. Wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird, ist diese verdeckt durchzuführen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 13

**Öffentlichkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 14

**Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und sechs Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

§ 15

**Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 11 Absatz 8 genannten Geschäftsordnung ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(5) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

(7) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16

**Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)**

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

## § 17

**Aufgaben des Vorstands**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
2. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
5. Bestellung eines Prüfers zur Prüfung der Jahresrechnung,
6. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
7. die Erhebung von Beiträgen,
8. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
9. Verträge mit einem Wert von mehr als 30 000 Euro, die Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffen,
10. die Einstellung und Entlassung weiterer Dienstkräfte,
11. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
12. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
13. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder und von Mitgliedern auf Antrag,
14. das Vorliegen von Härtefällen nach § 27 Absatz 5,
15. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

## § 18

**Sitzungen des Vorstandes und Beschließen im Vorstand**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesen-

den Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, dem Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

## § 19

**Vertretungsbefugnis im Verband (§ 55 WVG)**

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 handelt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

## § 20

**Geschäftsführer, Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne. Er stimmt diese mit den örtlich zuständigen Behörden gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG ab.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Ver-

bandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes oder Schauführer sein.

### § 21 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine Aufwandsentschädigung durch den Verband erhalten.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung und Schaufbeauftragte haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

### § 22 Haushaltsplan

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf. Über den Haushaltsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbands gegliedert nach:
  - a. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG),
  - b. Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG),
  - c. durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG),
  - d. freiwillige Aufgaben,
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
5. der Festsetzung der zulässigen Höhe außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für außerplanmäßige Ausgaben,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

### § 23 Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, es gelten die §§ 238 bis 263 HGB entsprechend.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Der Verband bildet angemessene Rücklagen zur Sicherung des Haushaltes. Er führt die Abschreibungen auf Anlagegegenstände einer Rücklage zur Geräteerneuerung zu.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

### § 24 Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 10 Nummer 3 über den Haushaltsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(4) Wenn absehbar ist, dass außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe der Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

### § 25 Vorläufige Wirtschaftsführung

(1) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Arbeiten unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ansätze vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

#### § 26

##### **Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand stellt bis 31. März des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Die Einnahmen und Ausgaben für die verschiedenen Aufgaben sind entsprechend § 22 Absatz 2 Nummer 1 getrennt darzustellen.

(2) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

(3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Prüfer zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 6 Absatz 3 GUVG.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfungsergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor; diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

#### § 27

##### **Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 32 WVG)**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie sind bis zum 28. Februar festzusetzen und werden in zwei gleichen Raten zum 31. März und zum 30. September des Beitragsjahres fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

#### § 28

##### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

#### § 29

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei der Festsetzung zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 30

##### **Hebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(3) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) durchgesetzt werden.

### § 31

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand, durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### § 32

#### **Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

### § 33

#### **Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

### § 34

#### **Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

### § 35

#### **Satzungsänderung (§ 58 WVG)**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

### § 36

#### **Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 37

#### **Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kasenkredites bis zu einem Betrag von 300 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### § 38 Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

### § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Januar 2011 (ABl. S. 614), zuletzt geändert am 12. März 2014 (ABl. S. 638), außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eisenhüttenstadt, den 09.11.2018

K.-D. Köhler  
Verbandsvorsteher

A. Persike  
Geschäftsführer

### Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 16. November 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 6. November 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bo-

denverbandes „Schnelle Havel“, die durch die Verbandsversammlung am 26. Oktober 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/18+12#287354/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 16. November 2018

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und hat seinen Sitz in Liebenwalde, im Landkreis Oberhavel.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

#### § 2 Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) von unterhalb der Mündung des Zehnbrückengrabens bis oberhalb der Mündung der Spree
- des Nieder-Neuendorfer Kanals (Gewässerkennzahl: 58524) von der Quelle bis unterhalb der Mündung des Muhrgrabens
- der Kuhlake (Gewässerkennzahl: 585244)
- des Lietzengrabens (Gewässerkennzahl: 582942) von unterhalb der Mündung des Hobrechtfelder Gewässers bis oberhalb der Mündung des Seegrabens
- des Buchholzer Grabens Berlin (Gewässerkennzahl: 5829432)
- des Oder-Havel-Kanals (Gewässerkennzahl: 6962694) vom Abzweig Finowkanal bis unterhalb der Mündung des Klanfließes

- des Sommerfelder Luchgrabens (Gewässerkennzahl: 58842) soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete und die ergänzenden Regelungen nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3

**Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke im Verbandsgebiet,
2. Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet auf Antrag,
3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.

(4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 2 beginnt und endet jeweils zum 1. Januar eines Jahres, wenn bis zum 1. Juli des Vorjahres an den Wasser- und Bodenverband ein formloser Antrag gestellt wird. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung des die Mitgliedschaft begründenden Grundstückes enthalten. Ihm ist ein aktueller Grundbuchauszug des die Verbandsmitgliedschaft begründenden Grundstückes beizufügen, aus dem das Eigentum des Antragstellers hervorgeht. Sind mehrere natürliche Personen Eigentümer, ist der Antrag von allen Eigentümern zu stellen. Ist eine juristische Person Eigentümer, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(5) Über Anträge auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 2 und über die Entlassung aus der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Geschäftsführer bestätigt dem Antragsteller die Mitgliedschaft und die Entlassung aus der Mitgliedschaft und veranlasst die Aufnahme in das und Entfernung aus dem Mitgliederverzeichnis.

(6) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis als Anlage zur Satzung. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung, es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

**Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)**

(1) Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung auf der Grundlage des § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG, und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Darüber hinaus kann der Verband, auch im Auftrag Dritter und auch außerhalb des Verbandsgebietes, freiwillige Aufgaben ausführen, soweit durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
6. Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
7. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen in Gewässern II. Ordnung, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
10. die Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
12. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5

**Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Ar-

beiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 genannten Tätigkeiten.

(2) Die zur Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung vorgesehenen Arbeiten sind in einem ein- oder mehrjährigen Gewässerunterhaltungsplan aufzuführen. Der Geschäftsführer des Verbandes entscheidet im Rahmen der Vorgaben des § 78 Absatz 2 BbgWG und bei Gewässern I. Ordnung der ergänzenden Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes über die Form und Darstellung der Unterhaltungspläne und veranlasst die vorgeschriebenen Behördenabstimmungen.

(3) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

#### § 6

#### **Verbandsschau (§ 44 und 45 WVG)**

Eine gesonderte Verbandsschau neben den Gewässerschauen nach § 111 BbgWG findet nicht statt.

#### § 7

#### **Benutzung von Grundstücken**

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Für die Benutzung der Grundstücke gelten die Regelungen des § 41 WHG, §§ 33 bis 39 WVG und § 84 BbgWG. Dabei erforderliche Ankündigungen von Arbeiten und Maßnahmen erfolgen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig vorher gegenüber den Duldungspflichtigen, sie sind ansonsten an keine Form und Frist gebunden. Die Bekanntmachung über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten erfolgt gemäß § 37 Absatz 2 jährlich zu Beginn der Unterhaltungssaison.

#### § 8

#### **Verbandsorgane (§ 46 WVG)**

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

#### § 9

#### **Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung**

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 entsenden nach den für sie geltenden Vorschriften eine oder mehrere geschäftsfähige, vertretungsbefugte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung. Der Verband kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Die Vollmacht zur Vertretung gilt bis zu ihrem Widerruf.

(2) Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 dürfen sich grundsätzlich nicht durch Dritte vertreten lassen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nummer

2 ist zulässig, ein Mitglied darf jedoch jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Eine Vertretung durch Dritte ist nur dann zulässig, wenn es sich um nicht geschäftsfähige Personen oder bei juristischen Personen um deren gesetzlichen Vertreter handelt. Bei Eigentumsgemeinschaften darf ein Eigentümer die anderen Eigentümer vertreten. Der Vertreter hat einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen. Dieser gilt bis zu seinem Widerruf.

#### § 10

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorstehers als Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreters,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
6. Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beschlussfassung über die Wahlordnung zur Vorstandswahl und die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

#### § 11

#### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Einladung muss jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Die Übersendung der Einladung erfolgt mit einfacher Post an die letzte bekannte Anschrift der Verbandsmitglieder. Die Verbandsgeschäftsstelle dokumentiert die fristgemäße Absendung der Einladungen.

(3) Der Vorstandsvorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter oder ein zur Vertretung beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 12

##### **Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsmitglieder haben Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat. Bei einem Beitrag bis zu 10 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 10 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Mitglieder, die mehrere Stimmen haben, können diese nur einheitlich abgeben.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können, abweichend von Absatz 2 Satz 5, uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

#### § 13

##### **Nichtöffentlichkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe und Mitwirkende der Tagesordnung an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

#### § 14

##### **Mitglieder und Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand besteht aus neun Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

#### § 15

##### **Wahl des Vorstandes**

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Stimmenanzahl regelt § 12 Absatz 2.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung in einer Listenwahl in geheimer oder offener Abstimmung gewählt. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Art der Wahl, soweit die Wahlordnung keine Regelung enthält. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(3) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 2 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere kann in einer Wahlordnung geregelt werden.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde durch den Geschäftsführer anzuzeigen.

#### § 16

##### **Amtszeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Die Wahl des neuen Vorstandes ist frühestens sechs Monate vor Ablauf und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von 18 Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 17

**Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen oder der Geschäftsführer zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

1. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und des Unternehmens des Verbandes,
2. die Vorbereitung und die vorläufige Tagesordnung der Verbandsversammlung,
3. die Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung,
4. die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge sowie außerplanmäßige Ausgaben,
6. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
7. Verträge mit einem Wert von mehr als 50 000 Euro, soweit es sich nicht um Einstellungen von Dienstkräften gemäß § 21 Absatz 4 Satz 2 handelt,
8. die Aufstellung der Jahresrechnung und Bestellung eines Prüfers zur Prüfung der Jahresrechnung,
9. die Festsetzung des Stellenplanes,
10. die Bestellung des Geschäftsführers,
11. die Erhebung von Beiträgen,
12. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
13. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
14. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern auf Antrag gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und von freiwilligen Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 2.

(3) Der Vorstandsvorsteher und bei Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsteher oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz im Vorstand.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

## § 18

**Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfälle der Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein. Diese sind, vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 3, nicht öffentlich.

(2) Der Vorstandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist in Textform zu den Sitzungen ein und teilt die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. In dringenden Fällen und für die Übersendung der Beschlussvorlagen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer beratend teil; er hat Rede- und Antragsrecht. Darüber hinaus können vom

Verbandsvorsteher eingeladene Verbandsmitarbeiter und -berater an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

## § 19

**Beschließen im Vorstand**

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle rechtzeitig geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren).

(5) Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird in der folgenden Vorstandssitzung bestätigt. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

## § 20

**Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)**

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband zusammen mit dem Verbandsgeschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 21 Absatz 2 handelt.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Vertretungsbefugnis umfasst auch die Einstellungen und Kündigungen von Dienstkräften gemäß § 21 Absatz 4 Satz 2.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es,

wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## § 21

### **Geschäftsführer, Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer; er wird nach Beschluss des Vorstandes vom Verbandsvorsteher, der Dienstvorgesetzter ist, bestellt.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dabei vertritt er den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt.

(3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Erarbeitung der Gewässerunterhaltungspläne und veranlasst die vorgeschriebene Behördenbeteiligung.

(4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er kann Dienstkräfte im Rahmen des Stellenplanes einstellen und entlassen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

(5) Die Anstellungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes orientieren sich an den entsprechenden Regelungen des Öffentlichen Dienstes.

(6) Der Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

## § 22

### **Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld**

(1) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 14 sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld.

(4) Vertreter in der Verbandsversammlung haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(5) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes beschließt die Verbandsversammlung.

## § 23

### **Haushaltswirtschaft und Wirtschaftsplan**

(1) Für die Haushaltswirtschaft gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend sowie die Vorgaben des § 6 GUVG.

(2) Der Vorstand stellt durch Beschluss als Grundlage der Haushaltswirtschaft für jedes Haushaltsjahr im Voraus den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf, so dass die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres und gegebenenfalls die Nachträge während des Haushaltsjahres festsetzen kann. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Festsetzung des Wirtschaftsplanes auch im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.

(3) Der Wirtschaftsplan enthält

- die getrennte Planung und Darstellung nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG,
- die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
- Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
- die Entnahme aus und die Zuführung in die Rücklagen,
- die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben,
- die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

(4) Der Verband hat zur Sicherung des Haushalts, zum Zwecke der Erhaltung und Erneuerung seiner Anlagen und Sachmittel sowie zur nachhaltigen Aufgabenerfüllung und Betriebsführung angemessene Rücklagen zu bilden und entsprechend einzusetzen.

(5) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 24

### **Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan**

Der Vorstand und der Verbandsgeschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 10 Nummer 4 über den Wirtschaftsplan ermächtigt:

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband

aufzunehmen.

## § 25

### **Außer- und überplanmäßige Ausgaben, Kredite**

(1) Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn:

1. der Verband zur Zahlung verpflichtet ist,
2. ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile mit sich brächte,
3. eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird,
4. zusätzliche Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite

oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen, soweit mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(2) Über außer- oder überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- oder überplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe entscheidet der Vorstand. Im Beschluss über den Wirtschaftsplan muss die Erheblichkeitsschwelle für außer- und überplanmäßige Ausgaben festgesetzt werden.

(3) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

#### § 26

##### **Vorläufige Haushaltswirtschaft**

(1) Ist der Wirtschaftsplan gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband:

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen oder Beschaffungen, für die im vorjährigen Wirtschaftsplan entsprechende Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen;
2. Vorausleistungen gemäß § 33 erheben;
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit der genehmigungsfreie Rahmen entsprechend § 35 überschritten wird.

#### § 27

##### **Rechnungslegung und Prüfung**

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss nach Abschluss des Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan und entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG auf.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an den vom Verbandsvorstand bestimmten Prüfer ab. Prüfer kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Deren erneute Bestellung ist möglich, jedoch auf maximal drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt. Die Prüfung hat gemäß § 6 Absatz 3 GUVG zu erfolgen.

#### § 28

##### **Entlastung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der

Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung zur Bestätigung vor.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Bestätigung der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

#### § 29

##### **Verbandsbeiträge (§§ 28, 29, 31 WVG)**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

#### § 30

##### **Beitragsmaßstab, Ersatz von Mehrkosten, Kostentragung**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten.

(2) Die durch Erschwerung oder Aufwandserhöhung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten werden nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG geltend gemacht. Die Kostenerstattung nach § 40 Absatz 3 WHG bleibt hiervon unberührt.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(5) Übernimmt der Verband weitere Aufgaben nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung, so erfolgt die Beitragsbemessung der bevorteilten Verbandsmitglieder nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3 WVG, entsprechend der Grundsätze des § 30 Absatz 1, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(6) Für die Festlegung des Beitragsmaßstabes und den Ersatz von Mehrkosten reicht eine annähernde Ermittlung der voraussichtlichen Kosten, Vorteile und nachteiligen Einwirkungen aus. Der Vorstand kann Veranlagungsregeln für die Geltendmachung der Kosten nach Absatz 2, 3 und 5 beschließen.

(7) Über den Jahres-Flächenbeitragsatz (Euro/ha) nach Absatz 1 entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan.

(8) Der Beitrag für freiwillige Mitglieder nach § 3 Absatz 2 bemisst sich nach § 30 WVG.

(9) Über die Beitragserhebung, Kostenerstattungen und den Ersatz von Mehrkosten kann anstelle eines Bescheides eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

### § 31

#### **Ermittlung der Beitragsverhältnisse**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung gemäß § 29 und den Beitragsbescheid erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der zukünftigen Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben die Angaben zur Veranlagung der Beitragslast für das folgende Haushaltsjahr bis zum 31. Oktober zu erbringen.

(3) Zur Erteilung von notwendigen Auskünften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sind auch Personen verpflichtet, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können und die entsprechende Aufwendungen nach § 30 Absätze 2 bis 5 zu tragen haben. In diesen Fällen sind die notwendigen Auskünfte spätestens 4 Wochen nach Aufforderung zu erteilen.

(4) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verband und Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung der Absätze 1 bis 2 verletzt hat;
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### § 32

#### **Erhebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes gemäß § 30 durch Beitragsbescheid für das jeweilige Haushaltsjahr.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Die Beitragspflicht der Verbandsmitglieder für die Pflichtaufgabe gemäß § 4 Absatz 1 entsteht mit Beginn des Haushalts-

jahres. Die Beiträge sind je zur Hälfte zum 1. März und zum 1. August des jeweiligen Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge unter 1 000 Euro sind in einer Rate zum 1. März des Beitragsjahres zu zahlen. Geht der Beitragsbescheid dem Verbandsmitglied erst nach den vorstehenden Fälligkeitstagen zu, so ist die Beitragsschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag.

(5) Die auf dem WVG oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt.

(6) Beiträge werden 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.

(7) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### § 33

#### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge und Kostenumlagen**

(1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Maßstab des § 30 in Höhe von maximal 50 Prozent des zu erwartenden Jahresbeitrages erheben. Das Erfordernis ist zu begründen. Der Vorstand lässt die zu erwartenden Kosten, die umzulegen sind, ermitteln und veranlasst die Erhebung.

(2) Für freiwillige Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 kann mittels Vereinbarung geregelt werden, ob und in welcher Höhe und welchem Zeitraum Vorausleistungen auf die Beiträge oder Kostenumlage zu leisten sind. Das können bis zu 100 Prozent der voraussichtlichen Kosten sein.

### § 34

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Gegen den Beitragsbescheid und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. § 80 Absatz 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bleiben unberührt.

#### § 35

##### **Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)**

Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 300 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 300 000 Euro.

#### § 36

##### **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsvorgangsgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

#### § 37

##### **Bekanntmachungen**

(1) Die Satzung, Satzungsänderungen und die Fortschreibung des Mitgliederverzeichnisses werden von der Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

(2) Bekanntmachungen des Verbandes können vom Vorstandsvorsteher oder dem Verbandsgeschäftsführer in geeigneter Weise vorgenommen werden.

(3) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

#### § 38

##### **Satzungsänderung (§ 58 WVG)**

(1) Änderungen der Satzung sind durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Antrag auf Satzungsänderung ist mit der Einladung vollständig bekannt zu geben.

(2) Für die Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die

Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und ist von dieser öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Änderung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

#### § 39

##### **Rechtsaufsicht (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV).

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfristen zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

#### § 40

##### **Sprachform**

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

#### § 41

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 14. Mai 2012 (ABl. S. 1316), zuletzt geändert am 28. März 2017 (ABl. S. 414), außer Kraft.

Ausgefertigt:

Liebenwalde, den 12.11.2018

Bodo Klein  
Verbandsvorsteher

Hans Frodl  
Geschäftsführer

**Dritte Änderung der Neufassung  
der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes  
„Obere Dahme/Berste“**

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 14. November 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 1. November 2018 die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“, die durch die Verbandsversammlung am 11. Oktober 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/10+10#276662/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 14. November 2018

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Dritte Änderung der Neufassung  
der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes  
„Obere Dahme/Berste“**

Artikel 1

**Änderung der Neufassung der Satzung**

Die Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 1. Juni 2011 (ABl. S. 1371), zuletzt geändert am 26. Februar 2014 (ABl. S. 468), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 GUVG.“
  - b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,“
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,“
    - cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,“
    - dd) Nummer 5 wird gestrichen.
    - ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 5 wird jeweils angefügt „soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,“
4. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 9 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „und Wahl der verbandsinternen Rechnungsprüfer“ gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden im 1. Satz die Wörter „und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat“ gestrichen.
7. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird das Komma nach „Vorstandsmitglieder“ durch das Wort „und“ ersetzt und es werden die Wörter: „und die Mitglieder des Beirates“ gestrichen.
8. § 13 Satz 3 wird aufgehoben.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird das Komma nach dem Wort „Verbandsmitglieder“ durch das Wort „und“ ersetzt und es werden die Wörter: „sowie der Verbandsbeirat“ gestrichen.
    - bb) Satz 4 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
10. In § 15 Absatz 2 12. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und von Mitgliedern auf Antrag“ eingefügt.
11. In § 18 Absatz 6 wird das Komma nach dem Wort „Verbandsversammlung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden die Wörter „oder Mitglieder des Beirates“ gestrichen.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Vorstandes“ durch das Wort „und“ ersetzt und es werden die Wörter „und Rechnungsprüfer“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter: „und Mitglieder des Beirats“ gestrichen.
13. Der bisherige § 23 wird § 20 und Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. alle geplanten Erträge und Aufwendungen des Verbandes für das nachfolgende Haushaltsjahr, gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG,“
14. Der bisherige § 24 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Verweis „§§ 238 bis 263 HGB“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Der Verband bildet zur Sicherung des Haushaltes angemessene Rücklagen.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
15. Der bisherige § 25 wird § 22.
16. Der bisherige § 26 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „unabhängigen Prüfer gemäß § 6 Absatz 3 GUVG“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Eine erneute Beauftragung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
17. Der bisherige § 27 wird § 24.
18. Der bisherige § 28 wird § 25 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit“ gestrichen.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und die Wörter „Nummer 5 und Nummer 6“ werden durch die Wörter „Nummer 3 bis Nummer 5“ und die Wörter „werden vom Land Brandenburg erstattet“ werden durch die Wörter „trägt das Land Brandenburg“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.
19. Die bisherigen §§ 29 bis 31 werden §§ 26 bis 28.
20. Der bisherige § 32 wird § 29 und in Absatz 1 werden das Komma vor dem Wort „Beiratsmitglieder“ und das Wort „Beiratsmitglieder“ gestrichen.
21. Die bisherigen §§ 33 bis 38 werden §§ 30 bis 35.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt

Garrenchen, den 08.11.2018

Heinrich Kahlbaum  
Verbandsvorsteher

Karin Schmidt  
Geschäftsführerin

## **Errichtung der Stiftung Museumsstandort Velten**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 23. November 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Museumsstandort Velten“ als Sitz in Velten als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung von Kunst, Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch den Erhalt der 1872 gegründeten Kachelofenfabrik A. Schmidt, Lehmann & Co. und
- b) die dauerhafte Sicherung des Standortes für die durch den Förderverein betriebenen Museen in Velten sowie
- c) die Erwirtschaftung von Überschüssen, die vollumfänglich an die vom Förderverein betriebenen Museen Velten weitergegeben werden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 23. November 2018 erteilt.

## **Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in den Jahren 2019 und 2020 auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutz-Investitionsförderrichtlinie - KatSInvestFöRL 2019/20)**

Vom 20. November 2018

Für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen an die Aufgabenträger im Katastrophenschutz erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Richtlinie:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) genannten Aufgabenträger bei der Modernisierung von Einsatzfahrzeugen und Ausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im vorbeu-

genden und im abwehrenden Katastrophenschutz. Gemäß § 5 Nummer 4 BbgBKG hat das Land die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 BbgBKG) zu unterstützen. Hierzu gewährt es nach § 44 Absatz 4 Nummer 1 BbgBKG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Beschaffung moderner Einsatztechnik/Ausstattung im Katastrophenschutz. Weiterhin werden gemäß § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes gewährt. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Die inhaltliche Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 sowie § 8 der Katastrophenschutzverordnung (KatSV) in Verbindung mit den hierzu ausführenden Verwaltungsvorschriften für die Fachdienste Führung, Brandschutz und Gefahrstoffschutz, Sanität, Betreuung sowie Bergung/Teilbereich Wassergefahren in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Zuwendungsgewährung**

2.1 Der Unterstützungsbedarf ist von den jeweils zuständigen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes zu ermitteln.

2.2 Unter Beachtung der jeweils gültigen DIN-Norm, des Standes der Technik sowie der Leistungsbeschreibung sind auf Grundlage von § 44 Absatz 4 Nummer 1 BbgBKG sowie von § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 BbgFAG folgende Fahrzeuge der Katastrophenschutzeinheiten grundsätzlich förderfähig:

- a) Mannschaftstransportwagen BHP 25 (MTW BHP 25) der Schnelleinsatzeinheit-Sanität (SEE-San),
- b) Mannschaftstransportwagen Führungstrupp (MTW FüTr) der SEE-San,
- c) Wechselladerfahrzeug (WLF) der SEE-San,
- d) Abrollbehälter-Behandlungsplatz 25 (AB-BHP 25) der SEE-San,
- e) Notfallkrankswagen (Krankentransportwagen) Typ B (KTW B) der SEE-San,
- f) Krad beziehungsweise Quad der Brandschutzeinheit (BSE),
- g) Kommandowagen (KdoW) der BSE,
- h) Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) beziehungsweise Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G) der Gefahrstoffeinheit (GSE),
- i) Mannschaftstransportwagen (MTW) der Schnelleinsatzgruppe-Betreuung (MTW-Bt) beziehungsweise Mannschaftstransportwagen der Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung (MTW-V),

- j) Gerätewagen-Verpflegung (GW-V) mit Feldkochherd (FKH) der SEG-V,
- k) Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) der Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü),
- l) Mannschaftstransportwagen (MTW) der SEG-Fü (MTW SEG-Fü),
- m) Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) der BSE beziehungsweise der GSE,
- n) Gerätewagen-Wassergefahren (GW-WG) der Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W),
- o) Mehrzweckboot (MZB) mit Trailer der SEG-W und
- p) Gerätewagen-Taucher (GW-T) der SEG-W.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger für den Katastrophenschutz.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 LHO geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.
- 4.2 Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummer 5.2 zur Finanzierung der zu fördernden Beschaffungen zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.
- 4.3 Mit dem Antrag ermächtigt der Antragsteller die Bewilligungsbehörde, die Beschaffungsmaßnahme in dessen Namen durchzuführen. Die Bewilligungsbehörde kann diese Aufgabe auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen.

### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 5.2 Die Zuwendungsquote wird auf Grund der überregionalen Einsetzbarkeit pro Einsatzfahrzeug auf 70 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises festgelegt.

Die vorgenannte Zuwendungsquote kann durch die Bewilligungsbehörde auf bis zu maximal 80 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises angehoben werden, sofern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt besondere Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, insbesondere nach

§ 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BbgFAG erhält beziehungsweise die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Bedarfszuweisung vorliegen.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 Absatz 1 LHO.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschafften Fahrzeuge/Ausstattungen über eine Regelnutzungsdauer von 20 Jahren für den Zuwendungszweck zu verwenden. Ausnahmen können von der Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers genehmigt werden.
- 6.3 Einsatzfahrzeuge sind vor ihrer Zulassung durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz technisch abzunehmen.

### 7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. Es kann diese Aufgabe auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen.
- 7.2 Anträge sind schriftlich bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO (Zuwendungsantrag) zu stellen.
- 7.3 Das Beschaffungsverfahren, insbesondere die Priorisierung der Beschaffungsmaßnahmen richtet sich nach den Hinweisen des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung von Einsatzfahrzeugen und Ausstattung im Katastrophenschutz in der jeweils geltenden Fassung.
- 7.4 Die Auszahlung der Zuwendungen ist bei der Bewilligungsbehörde abzufordern.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**Auslandsreisekostenverordnung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über die Neufestsetzung der Auslandstage-  
und Auslandsübernachtungsgelder**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
- 12-FD 2762.21/2018#01#01 -  
Vom 19. November 2018

Als Anlage wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 7. November 2018, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten wird, bekannt gegeben.

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und der Auslandsübernachtungsgelder.

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2019 weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Für im Jahr 2018 durchgeführte Dienstreisen, die erst im Jahr 2019 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2018 festgesetzt sind.

**Anlage 1**

zum MdF-Rundschreiben  
- 12-FD 2762.21/2018#01#01 -  
vom 19. November 2018

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über die Neufestsetzung der  
Auslandstage- und -übernachtungsgelder (ARVVwV)**

Vom 7. November 2018

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), erlassen:

**Artikel 1**

Die Auslandstage- und -übernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

**Artikel 2**

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

**Artikel 3**

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder vom 4. Oktober 2017 (GMBL 2017 S. 843) außer Kraft.

Berlin, den 7. November 2018

Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat  
Im Auftrag

Hollah

**Anlage 2**

zum MdF-Rundschreiben  
- 12-FD 2762.21/2018#01#01 -  
vom 19. November 2018

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	34	125
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	113
Algerien	42	173
Andorra	28	45
Angola	64	265
Argentinien	28	144

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Armenien	19	63
Aserbaidschan	25	72
Australien		
Canberra	42	158
Sydney	56	184
im Übrigen	42	158
Bahrain	37	180
Bangladesch	25	111
Barbados	43	165
Belgien	35	135
Benin	33	101
Bolivien	25	93
Bosnien und Herzego- wina	15	73
Botsuana	33	102
Brasilien		
Brasilia	47	127
Rio de Janeiro	47	145
Sao Paulo	44	132
im Übrigen	42	84
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	36	187
China		
Chengdu	29	105
Hongkong	61	145
Kanton	33	113
Peking	38	142
Shanghai	41	128
im Übrigen	41	78
Costa Rica	39	93
Côte d'Ivoire	42	146
Dänemark	48	143
Dominikanische Republik	37	147
Dschibuti	54	305
Ecuador	36	97
El Salvador	36	119
Eritrea	41	91
Estland	22	71
Fidschi	28	69

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Finnland	41	136
Frankreich		
Lyon	44	115
Marseille	38	101
Paris sowie die Depar- tements 92, 93 und 94	48	152
Straßburg	42	96
im Übrigen	36	115
Gabun	51	278
Gambia	25	125
Georgien	29	88
Ghana	38	148
Griechenland		
Athen	38	132
im Übrigen	30	135
Guatemala	28	90
Guinea	38	118
Guinea-Bissau	20	86
Haiti	48	130
Honduras	40	101
Indien		
Chennai	26	85
Kalkutta	29	145
Mumbai	41	146
Neu Delhi	31	185
im Übrigen	26	85
Indonesien	31	130
Iran	27	196
Irland	36	92
Island	39	108
Israel	46	191
Italien		
Mailand	37	158
Rom	33	135
im Übrigen	33	135
Jamaika	47	138
Japan		
Tokio	55	233
im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	38	126
Kambodscha	31	94

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Kamerun	41	180
Kanada		
Ottawa	39	142
Toronto	42	161
Vancouver	41	140
im Übrigen	39	134
Kap Verde	25	105
Kasachstan	37	111
Katar	46	170
Kenia	35	223
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	41	200
Kongo, Demokratische Republik	56	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	48	112
Kosovo	19	57
Kroatien	23	75
Kuba	38	228
Kuwait	35	185
Laos	27	96
Lesotho	20	103
Lettland	25	80
Libanon	49	123
Libyen	52	135
Liechtenstein	44	180
Litauen	20	68
Luxemburg	39	130
Madagaskar	28	87
Malawi	39	123
Malaysia	28	88
Malediven	43	170
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	129
Marshall Inseln	52	102
Mauretanien	32	105
Mauritius	45	220
Mazedonien	24	95
Mexiko	34	141

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Moldau, Republik	20	88
Monaco	35	180
Mongolei	22	92
Montenegro	24	94
Mosambik	31	146
Myanmar	29	155
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	46	153
Nicaragua	30	81
Niederlande	38	119
Niger	34	89
Nigeria	52	255
Norwegen	66	182
Österreich	33	108
Oman	50	200
Pakistan		
Islamabad	25	165
im Übrigen	22	68
Palau	42	179
Panama	32	111
Papua-Neuguinea	50	234
Paraguay	31	108
Peru	25	93
Philippinen**	27	116
Polen		
Breslau	27	117
Danzig	25	84
Krakau	22	86
Warschau	24	109
im Übrigen	24	60
Portugal	30	102
Ruanda	38	141
Rumänien		
Bukarest	26	100
im Übrigen	21	62
Russische Föderation		
Jekaterinburg	23	84
Moskau	25	110
St. Petersburg	21	114
im Übrigen	20	58
Sambia	30	130

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Samoa	24	85
San Marino	28	75
Sao Tomé und Príncipe	39	80
Saudi Arabien		
Djidda	31	234
Riad	40	179
im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
Genf	53	195
im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	16	74
Sierra Leone	40	161
Simbabwe	37	140
Singapur	45	197
Slowakische Republik	20	85
Slowenien	27	95
Spanien		
Barcelona	28	118
Kanarische Inseln	33	115
Madrid	33	118
Palma de Mallorca	29	121
im Übrigen	28	115
Sri Lanka	35	100
Sudan	29	115
Südafrika		
Kapstadt	22	112
Johannesburg	24	124
im Übrigen	18	94
Südsudan	28	150
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118
Taiwan	42	126
Tansania	39	201
Thailand	31	110
Togo	29	108
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago***	37	177
Tschad	53	163
Tschechische Republik	29	94

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Türkei		
Istanbul	29	104
Izmir	35	80
im Übrigen	33	78
Tunesien	33	115
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	26	98
Ungarn	18	63
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	57	127
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
Atlanta	51	175
Boston	48	265
Chicago	45	209
Houston	52	138
Los Angeles	46	274
Miami	53	151
New York City	48	282
San Francisco	42	314
Washington, D. C.	51	276
im Übrigen	42	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
London	51	224
im Übrigen	37	115
Vietnam	34	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	37	116

\* Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 ARV.

\*\* Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

\*\*\* Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung für  
drei von insgesamt fünf Windkraftanlagen (WKA)  
in 03149 Forst OT Briesnig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 11. Dezember 2018

Die Firma Vattenfall Forst Briesnig Onshore Wind GmbH, Überseering 12 in 22297 Hamburg beantragt mit der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Windkraftanlagen WEA 2, WEA 3 und WEA 4 durch den Wechsel des Betriebsmodus von Mode 1 (gedrosselt auf 3,03 MW) auf künftig Mode 0 (ungedrosselt mit 3,2 MW) sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb auf den Grundstücken in der Gemarkung Briesnig, Flur 5, Flurstücke 169 und 154 und Flur 2, Flurstück 200 wesentlich zu ändern. Die WKA sind vom Typ Senvion 3.2M 122 NES.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das nächstgelegene europäische Natura-2000-Schutzgebiet FFH „Oder-Neiße-Ergänzung“ (FFH - Fauna, Flora, Habitat) liegt ca. 1,3 km nordöstlich. Das Naturschutzgebiet NSG „Euloer Bruch“ befindet sich südlich in ca. 3,5 km Entfernung vom Vorhabensstandort. Die nächstgelegene Trinkwasserschutzzone III liegt ca. 8 km nördlich der WKA. Das Untersuchungsgebiet liegt in einem Hochwasserschutzgebiet nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Etwa 1 100 m nordöstlich verläuft die Lausitzer Neiße als Grenzfluss. Sie ist in die Gewässergüteklasse II - III (kritisch belastet) eingestuft.

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG liegen somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter durch die Änderung des Betriebsmodus zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
des Prüfstandes 5 für Triebwerke  
in 14974 Ludwigsfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 11. Dezember 2018

Die Firma MTU Maintenance Berlin-Brandenburg GmbH, Dr.-Ernst-Zimmermann-Straße 2 in 14974 Ludwigsfelde beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Otto-Lilienthal-Straße 1 in der Gemarkung Großbeeren, Flur 1, Flurstücke 255, 257, 339 und in der Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstücke 252, 335, 421 den Prüfstand 5 wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 10.15.2.1G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 10.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

#### 1. Standort des Vorhabens

Der Prüfstand 5 befindet sich auf einem Anlagengelände, auf dem mehrere Prüfstände betrieben werden. Der Anlagenstandort befindet sich am Rand des Industrieparks West der Stadt Ludwigsfelde und ist fast komplett von Waldflächen der Genshagener und Damsdorfer Heide umgeben. Im Osten grenzen weitere gewerbliche und industrielle Ansiedlungen an. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in westlicher Richtung in etwa 1,1 km Entfernung.

Der Standort befindet sich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Ludwigsfelde“. In einem Radius von 1 km um den Anlagenstandort befinden sich keine weiteren Schutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Biotope. Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet oder andere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

#### 2. Merkmale des Vorhabens

Im Prüfstand 5 werden Triebwerke des Typs LM2500 und LM6000 geprüft. Er wird derzeit ausschließlich mit Gas betrieben. Zukünftig soll der Prüfstand sowohl mit Gas als auch mit Kerosin betrieben werden. Die Änderung betrifft allein die Art des Brennstoffes, die Feuerungswärmeleistung bleibt unverändert.

Zwei bereits bestehende Tanks sollen den Prüfstand 5 mit Flüssigkraftstoff versorgen. Dazu wird im bestehenden Pumpenschacht eine weitere Pumpe installiert. Über unterirdische, doppelwandige und stickstoffüberwachte Kraftstoffleitungen wird das Kerosin in eine Übergabestation gepumpt. Der Prüfstand wird neben Zulaufleitungen auch über eine Rücklaufleitung verfügen, über die der verbliebene Kraftstoff nach Beendigung der Prüfzyklen in den jeweiligen Tank zurückgeführt wird.

Beim Betrieb mit Kerosin entfällt der bei Gasbetrieb notwendige Betrieb der Gasübergabestation und somit auch die Geräuschemissionen dieser Station.

Bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Vorkehrungen zum Brandschutz und technischen Schutzmaßnahmen werden durch die Änderung des Vorhabens keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04895 Falkenberg/Elster OT Großbrössen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 11. Dezember 2018

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Großbrössen, Flur 1, Flurstück 207 sowie in der Gemarkung Beyern, Flur 1, Flurstück 250 zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Enercon E-141 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m, einem Rotordurchmesser von 141 m, einer Gesamthöhe von 199,55 + 4,84 m Fundamenterrhöhung und einer elektrischen Leistung von 4,2 MW zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 in Verbindung mit § 7 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgende Kriterien:

Der Windpark 41 „Großrössen West“ wird um zwei WKA erweitert. Diese WKA stehen im räumlichen Zusammenhang mit vier bereits betriebenen und einer genehmigten WKA.

Für das Genehmigungsverfahren auf Erteilung einer Neugenehmigung für zwei WKA wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, der die Auswirkungen und möglichen Wechselwirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter aufzeigt.

Nach überschlägiger Prüfung können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die im § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter, Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaftsbild, Sachgüter und deren Wechselwirkung, ausgeschlossen werden.

Für das Vorhaben werden vorhandene Wege genutzt, nur für die Erweiterung der Zuwegung (Stichweg) zur WKA 3 wird geringfügig Wald beansprucht. Es werden keine geschützten Biotope beeinträchtigt. Innerhalb des Windeignungsgebietes werden die Mindestabstände zu Wohngebieten eingehalten. Die Genehmigungsunterlagen enthalten sowohl eine Schall- als auch eine Schattenwurfprognose, die die Einhaltung der jeweiligen Grenz- und Orientierungswerte für die nächstgelegenen Wohnbebauungen, sofern erforderlich unter Einsatz von technischen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltautomatik), belegen. Durch die Änderung können daher keine zusätzlichen erheblichen, nachteiligen oder andere erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des Landesbetriebs Straßenwesen: „Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges an der Bundesstraße 109 zwischen Vogelsang und Hammelspring“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und  
Verkehr, Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 19. November 2018

Der Landesbetrieb Straßenwesen stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges an der Bundesstraße 109 zwischen Vogelsang und Hammelspring“. Das Plangebiet befindet sich an der Bundesstraße 109 zwischen Vogelsang und Hammelspring (Gemarkung Hammelspring) im Landkreis Uckermark.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde überwiegend auf der Grundlage der überarbeiteten Antragsunterlagen (eingereicht mit Schreiben vom 19.10.2018) sowie der Vorortbesichtigung vom 15.11.2018 durchgeführt und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 31102/0109/017 geführt. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Der Landesbetrieb Straßenwesen plant entlang der Bundesstraße 109 von Vogelsang nach Hammelspring einen ca. 1 km langen Geh- und Radweg zu errichten sowie den Ersatzneubau einer Brücke über das Schulzenfließ. Die neue Brücke über das Schulzenfließ wird als integrale Rahmenbrücke in Stahlbetonweise ohne Lager gebaut. Die neuen Fundamente werden hinter den Bestandgründungen errichtet. Im Zuge des Brückenersatzneubaus erfolgt eine Vergrößerung der lichten Höhe und Breite der Brücke.

Vor allem bei den Schutzgütern Pflanzen, Boden und Wasser werden nachteilige Umweltauswirkungen erwartet. Diese nachteiligen Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V7 und S1 bis S3) als nicht erheblich eingeschätzt, da sie nicht schwer und komplex sind.

Entsprechend dem Erlass einer Auslegungshilfe zu den Regelungen über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.10.2016 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung braucht bei Unterschreitung der Schwellenwerte gemäß § 38 Absatz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes auch an

Bundesfernstraßen regelmäßig keine UVP durchgeführt werden (siehe Nummer III des Erlasses). Das ist hier der Fall.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2112 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“ (Az.: 5-001-R/5-002-R/5-003-R) in der 2. Änderung zum Wege- und Gewässerplan in der Fassung vom 09.08.2018 benannten Vorhaben**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Vom 23. November 2018

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“, Az.: 5-001-R/5-002-R/5-003-R, angeordnet durch Beschluss vom 19. Dezember 2000, wird auf Grundlage von § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit den §§ 56 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die in der 2. Änderung zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um

- den Ausbau eines landwirtschaftlichen Weges
- die Ausweisung von Erschließungswegen (ohne Ausbau)
- die Erneuerung/Sanierung einer öffentlichen Straße
- eine Entsiegelungsmaßnahme (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom **12.12.2018** bis einschließlich **28.12.2018** zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

aus und kann dort in der Geschäftszeit von 9 Uhr bis 15 Uhr eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Drebkau  
Vom 22. November 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Spree-Neiße, Gemarkung Terpe, Flur 5, Flurstücke 121, 129, 131, 134, 170 und 171 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 3,68 ha (Anlage eines Laubwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10. Oktober 2018, Az.: LFB 30.03.7020-6/111/2018 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren

und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035602 5191822 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau, Drebkauer Hauptstraße 12, 03116 Drebkau eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### Erneute Einladung zur 10. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming zur Behandlung nicht erledigter Tagesordnungspunkte der Sitzung vom 21.11.2018

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming  
Vom 26. November 2018

Die am 21.11.2018 ordnungsgemäß einberufene 10. Sitzung der Regionalversammlung war gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (HS) nicht beschlussfähig. Die Tagesordnungspunkte 2, 3, 4 und 5 des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.11.2018 sowie der Tagesordnungspunkt 1 des nicht öffentlichen Teils der Sitzung wurden nicht erledigt.

Hiermit lade ich **erneut** zur 10. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**am Montag, den 7. Januar 2019 um 16 Uhr in das  
Rathaus Kleinmachnow  
Sitzungsraum Nr. 3, 3. Etage  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow**

ein.

#### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

**TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**

**Behandlung nicht erledigter Tagesordnungspunkte vom 21.11.2018:**

#### TOP 2 Protokollbestätigung

Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 19.04.2018

Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 25.06.2018

#### TOP 3 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Vorentwurf des Kapitels 3.4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“

- Beschlussvorlage 10/03/01

Vorentwurf des Kapitels 3.5 „Landwirtschaft“

- Beschlussvorlage 10/03/02

#### TOP 4 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019

- Beschlussvorlage 10/04/01

Jahresabschluss 2015

- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Beschlussvorlage 10/04/02
- Beschlussvorlage 10/04/03

#### TOP 5 Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Regionalvorstands

#### II. Nichtöffentlicher Teil

#### TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 25.06.2018

#### Rechtliche Hinweise:

Die erneute Einberufung der Regionalversammlung erfolgt innerhalb eines halben Jahres nach Feststellung der Nichterledigung der Tagesordnung der nicht beschlussfähigen Sitzung der Regionalversammlung vom 21.11.2018. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 HS in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird für die hiermit erneut einberufende 10. Sitzung der Regionalversammlung daher folgende Regelung angewendet:

**„Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen wird und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.“**

**Die mit der Einladung zur Sitzung zum 21.11.2018 übergebenen Beschlussunterlagen gelten für die jetzt erneut einberufene Versammlung unverändert fort.**

Sollten Sie an der Sitzung der Regionalversammlung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, Ihren gewählten oder gesetzlichen Vertreter laut § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung um die Teilnahme an der Sitzung zu bitten und die Sitzungsunterlagen schnellstmöglich weiterzugeben.

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8 Uhr bis 14 Uhr und zusätzlich Dienstag 14 Uhr bis 17 Uhr.

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 5. Februar 2019, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Steinhöfel Blatt 349** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Steinhöfel, Flur 2, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Straße der Freundschaft 8, Größe: 1.572 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.000,00 EUR.

Nutzung: Doppelhaushälfte mit diversen Nebengebäuden  
Postanschrift: Straße der Freundschaft 8, 15518 Steinhöfel  
Az.: 3 K 108/16

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Februar 2019, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 635** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 1, Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Marienfelder Straße 59, Größe 1.365 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 298.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.01.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Marienfelder Straße 59. Es ist bebaut mit 3 Gartenlauben.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 97/17

### Güterrechtsregistersachen

### Amtsgericht Oranienburg

1. Peter Bernhard Meijerink, geb. am 05.12.1937 und
2. Petra Meijerink geb. Nürnberg, geb. am 29.01.1957, wohnhaft:

zu 1.: Hohen Neuendorfer Str. 48, 16562 Hohen Neuendorf, OT Bergfelde

zu 2.: Oranienburger Chaussee 14, 13465 Berlin

Durch Vertrag vom 27.03.2018 des Notars Christian Petrenz in Berlin, UR-Nr. 110/2018, ist unter Aufhebung des durch notariellen Ehevertrag des Notars Kay-Thomas Pohl in Berlin vom 12.11.2002, UR-Nr. P 139/2002 vereinbarten gesetzlichen Güterstandes der Gütergemeinschaft nach niederländischem Recht **Gütertrennung** vereinbart.

Eingetragen am 16.11.2018

Az.: GR 262

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

### Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)

Gültig ab 1. Januar 2019

Nachstehende Änderungen im Gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif), Auszug veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 10. Januar 2018 (ABl. S. 37), treten zum 1. Januar 2019 in Kraft:

#### Teil B Tarifbestimmungen

*Der Punkt 5.2.1 erhält folgende neue Fassung:*

##### 5.2.1 VBB-Umweltkarten

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben, sind übertragbar und gelten innerhalb der auf Ihnen angegebenen Flächenzonen.

Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von bis zu vier Personen, wobei nur eine Person älter als 14 Jahre sein darf, montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

VBB-Umweltkarten werden als Wertabschnitte ausgegeben.

VBB-Umweltkarten werden als Monatskarten oder 7-Tage-Karten ausgegeben.

Für die Ausgabe der Monatskarten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

*Der Punkt 5.2.5.2 hat seit 1. August 2018 folgende neue Fassung:*

##### 5.2.5.2 Schülertickets Berlin und Schülerticket „berlinpass-BuT“

###### 5.2.5.2.1 Schülertickets Berlin

Schülertickets Berlin werden an Schüler mit Berliner Schülerausweis I ausgegeben und gelten nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin.

Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, können ohne besonderen Nachweis bis zur Einschulung Schülertickets Berlin nutzen.

Schülertickets Berlin bestehen aus einem Wertabschnitt und einem gültigen Schülerausweis I. Auf dem Wertabschnitt ist das achtstellige Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) einzutragen. Das Ticket ist nur gemeinsam mit dem gültigen Berliner Schülerausweis I gültig.

Für die Ausgabe der Schülertickets Berlin im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

###### 3.2.5.2.2 Schülerticket „berlinpass-BuT“ für Schüler in Berlin

Das Schülerticket „berlinpass-BuT“ können Schüler nutzen, die zum Erwerb von Schülertickets Berlin gemäß Punkt 5.2.5.2.1 berechtigt und im Besitz eines gültigen „berlinpass-BuT“ sind.

Das Schülerticket „berlinpass-BuT“ besteht aus einem gültigen „berlinpass-BuT“ mit Lichtbild und einem Hologrammaufkleber als Fahrtberechtigung.

Die Prüfung der Berechtigung, die Ausstellung des „berlinpass-BuT“ und das Aufbringen des Hologrammaufklebers erfolgt durch die jeweiligen Leistungsstellen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 5.2.5.2.1.

*Der Punkt 5.2.5.5 erhält folgende neue Fassung:*

##### 5.2.5.5 VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Inhaber einer Monatskarte, eines Abonnements oder einer Jahreskarte für Auszubildende bzw. Schüler gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.1, 5.2.5.2 und 5.2.5.3 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.4 können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

VBB-Freizeit-Tickets können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, aus-

gegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Vor Fahrtantritt muss in das vorgesehene Feld des VBB-Freizeit-Tickets:

- die Kundennummer der VBB-Kundenkarte,
- die letzten vier Ziffern (einschließlich der Prüfziffer) der VBB-fahrCard,
- das Geburtsdatum des Inhabers einer Monatskarte Schülerticket Berlin oder
- die Nummer des Schülertickets „berlinpass-BuT“

eingetragen werden.

Das VBB-Freizeit-Ticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

**Die Tabelle 1.2 der Anlage 4 hat seit 1. August 2018 folgende neue Fassung:**  
**Fahrtpreisübersicht Zeitkartentarif – Auszubildende/ Schüler** Gültig ab 1. August 2018

**Anlage 4 | Tabelle 1.2**

Auszubildende/Schüler	Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement <sup>1)</sup>				Jahreskarte	
			Preis EUR		Preis EUR		monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung		Preis EUR	
			Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienvorkehr	Typ I		GAWE	7,50	GAE	23,90	GARE	239,00	GARE	231,80	GAJE	236,70
	Typ II		GEWE	8,20	GEE	25,10	GERE	251,00	GERE	243,50	GEJE	248,50
	Typ IV		GYWE	4,90	GYE	16,50	GYRE	165,00	GYRE	160,00	GYJE	161,70
	bis 2 Waben		KAWE	11,70	KAE	34,90	KARE	349,00	KARE	338,50	KAJE	345,60
Landkreise	bis 4 Waben		KBWE	15,30	KBE	47,20	KBRE	472,00	KBRE	457,80	KBJE	467,30
	bis 6 Waben		KCWE	21,10	KCE	65,00	KCRE	650,00	KCRE	630,50	KCJE	643,50
	1 Landkreis		KDWE	22,10	KDE	66,40	KDRE	664,00	KDRE	644,10	KDJE	657,40
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.		KEWE	25,40	KEE	77,20	KERE	772,00	KERE	748,80	KEJE	764,30
kfr. Städte FF, CB, BRB V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus S=Brandenburg a. d. H. kfr. Stadt Potsdam P=Potsdam Berlin			KFEWE	35,10	KFE	105,50	KFRE	1.055,00	KFRE	1.023,40	KFJE	1.044,50
			SV/Cawe	9,90	SV/CAE	29,90	SV/CARE	299,00	SV/CAKE	290,00	SV/CAJE	296,10
			SV/CBWE	9,90	SV/CBE	29,90	SV/CBRE	299,00	SV/CBKE	290,00	SV/CBJE	296,10
			SV/CCWE	15,20	SV/CCE	46,80	SV/CCRE	468,00	SV/CCKE	454,00	SV/CCJE	463,40
				-		-	PARS <sup>4)</sup>	257,30	PARS <sup>3)</sup>	249,60		-
			PAWE	10,20	PAE	31,00	PARE <sup>5)</sup>	310,00	PAKE <sup>9)</sup>	300,70	PAJE <sup>10)</sup>	307,00
			PBWE	9,70	PBE	29,40	PBRE	294,00	PBKE	285,20	PBJE	291,10
			PCWE	14,80	PCE	45,10	PCRE	451,00	PCKE	437,50	PCJE	446,50
				-	BAA <sup>2)</sup>	21,80	BARA <sup>6)</sup>	204,00		-		-
				-	BAE <sup>3)</sup>	57,00	BARE <sup>7)</sup>	534,00		-		-
				-	BBE	62,60	BBRE	625,00		-		-
				-	BCE	76,10	BCRE	760,00		-		-
		ABC + 1 Lkr.	BDWE	38,30	BDE	100,50	BDRE	1.005,00	BDKE	974,90	BDJE	995,00
		ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BEWE	41,30	BEE	125,20	BERE	1.252,00	BEKE	1.214,40	BEJE	1.239,50
VBB-Gesamtnetz		Verbundgebiet	KNWE	50,10	KNE	151,10	KNRE	1.511,00	KNKE	1.465,70	KNJE	1.495,90
VBB-Freizeit-Ticket		Verbundgebiet		-	YZ1	15,00		-		-	-	

<sup>1)</sup> Gesamtbetrag für 12 Monate

<sup>4), 8)</sup> Schülerticket Potsdam

<sup>3), 5), 7), 9)</sup> Azubis

<sup>2), 6)</sup> Schülerticket Berlin

### Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/  
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik  
Im Technologiepark 25  
15236 Frankfurt (Oder)

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Frau Dr. Claudia Herok	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg als Vorsitzende
Frau Antje Fischer	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Herr Dr. Gunter Fischer	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics
Herr Dr. Harald Richter	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics
Herr Dr. Walter Riess	IBM Research, Zürich
Herr Prof. Dr. Robert Weigel	Friedrich-Alexander Universität, Erlangen-Nürnberg
Frau Dr. Fiona Williams	Ericsson Eurolab Deutschland GmbH

Folgenden ausgeschiedenen Mitgliedern wird für ihre im Aufsichtsrat geleistete Arbeit gedankt:

Frau RR'in Dr. Anne Parge	Bundesministerium für Bildung und Forschung als stellvertretende Vorsitzende
Herr Prof. Dr. Jörg Steinbach	BTU Cottbus-Senftenberg

Frankfurt (Oder), 22. November 2018

Die Geschäftsführung

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

#### Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg

Ab sofort werden die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel der KVBB - Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg - für ungültig erklärt:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff

Durchmesser: 35 mm, kreisrund

Umschrift: in lateinischen Großbuchstaben die Bezeichnung ‚Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg‘ Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Ziffern: laufende Nummern 1 bis 11.

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Nikolaj Bartneck**, Dienstaussweisnummer **209281**, Kartennummer **00967**, Farbe grau, ausgestellt am 20.10.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Thomas Vandersee**, Dienstaussweisnummer **102020**, Kartennummer **07269**, Farbe blau, ausgestellt am 11.09.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis Nr.: **207 978** des Forstwirts **Manfred Kirk** des Landesbetriebes Forst Brandenburg - ausgestellt durch den Zentraldienst der Polizei - wird hiermit für ungültig erklärt.





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.